

Protokoll Studierendenparlament

21. Juli 2015



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Protokoll noch nicht genehmigt

Sitzungsbeginn: 19:06 Uhr

Sitzungsende: 19:44 Uhr

TOP 0: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde wie folgt genehmigt:

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 24.06. und 28.05.

TOP 3: Mitteilungen des Präsidiums

TOP 4: Anträge von Gästen

TOP 5: Beratung über Berichte

TOP 6: Nachtragshaushalt 2015

TOP 7: Vorstellung der AG Satzung

TOP 8: Weitere Anträge und Resolutionen

TOP 9: Sonstiges

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 24.06. und 28.05.

19:06 Uhr

Protokoll vom 24.06. :

Dafür: 8

Dagegen: 0

Enthaltungen: 8

Protokoll vom 28.05.:

Dafür: 9

Dagegen: 0

Enthaltungen: 7

TOP 2: Mitteilungen des Präsidiums

19:08 Uhr

Es wird noch ein StuPa stattfinden um den Semesterbeitrag für SS16 festzulegen.

Terminvorschlag 1. September

Alle tragen sich in das Doodle dafür ein.

TOP 3: Anträge von Gästen

19:11 Uhr

Keine Anträge.

TOP 4: Beratung über Berichte

19:11 Uhr

Keine Anmerkungen.

TOP 5: Nachtragshaushalt 2015

19:12 Uhr

Es werden die aktuellen Zahlen des Sommersemesters verwendet. Haushalt siehe Anhang.

Abstimmungen über Änderungen:

Dafür: 18

Dagegen: 0

Enthaltungen: 1

TOP 6: Vorstellung der AG Satzung

19:16 Uhr

Die Satzung wurde überarbeitet. Die Listen sollen die geänderte Satzung lesen damit in der nächsten Sitzung darüber abgestimmt werden kann.

Eine Änderung: Es wird gegendert mit Sternchen (*).

Vorschlag: Studierende statt Student*innen.

Vorschlag: Immer die weibliche Form verwenden.

Meinungsbilder (mehrmalige Stimmabgabe möglich):

1. Nur Gendergap verwenden (Die Student*innen, alle Student*innen):

Dafür: 13

2. Nach Möglichkeit substantivieren (Studierende etc.), sonst Gengergap:

Dafür: 17

3. Nach Möglichkeit substantivieren (Studierende etc.), sonst generischer Feminin verwenden (kein Gendergap) :

Dafür: 4

4. Generisches Feminin mit * (neue Form: Studentin*):

Dafür 4

5. Genderhinweis am Anfang des Dokuments:

Dafür: 5

6. GenderiX:

Dafür: 8

Eigene Ideen zur Satzungsänderung können in die AG getragen oder in der nächsten Sitzung vorgestellt werden.

Wir können für die nächste Wahl eine Wahlordnung erstellen um unabhängig von der Wahlordnung der TU zu sein. Die AG Satzungs novellierung entscheidet.

TOP 7: Weitere Anträge und Resolutionen

19:41 Uhr

Keine Anträge.

TOP 8: Sonstiges

19:41 Uhr

Anwesende:

Fachwerk

Klara Saary
Philip Kramer
Julian Christopher Haas
Jan-Martin Steitz
Mohammad Abazid

Campusgrüne

Paul Saary
Jakob Rimkas
Marko Vollrath
Andreal Ewald
Johanna Saary
Franziska Herbert

Ing+

Timm Siesel
Tim Jacob

Alexander Terwort
Christoph Möller
Lennart Fischer
Anne Schubert
Elisabeth Steckner
Daniel Franke

JUSOS

Jean Michel Zapf

RCDS

SDS

Gäste

Nicolas Schickert
Christian Fahr

Anlagen

Haushalt 2015

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Dokumentenverlauf:

Vom Studentenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9. Februar 2010 beschlossen und am 10. Februar 2010 veröffentlicht.

Am 15.04.2010 vom Präsidium der TU Darmstadt bis zum 31. Dezember 2014 befristet genehmigt.

Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30. September 2010, genehmigt am 5. Januar 2011, veröffentlicht am 31. Januar 2011.

Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 05. September 2013, 13. August 2013, am 19. November 2014, genehmigt am X, veröffentlicht am xx.xx.2014

Am xx.xx.2014 vom Präsidium der TU Darmstadt bis zum 31. Dezember 2017 befristet genehmigt.

Inhalt

I. Die Studierendenschaft.....	4
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	4
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft.....	4
§ 5 Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft.....	5
§ 6 Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreterinnen und Vertreter.....	5
II. Studierendenparlament.....	5
§ 7 Aufgaben.....	5
§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit.....	5
§ 9 Präsidium.....	6
§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	6
§ 11 Beschlussfassung.....	6
§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung.....	7
§ 13 Akteneinsicht.....	7
§ 14 Auflösung und Neuwahl.....	7
§ 15 Wahl des Studierendenparlaments.....	8
§ 16 Wahlausschuss.....	8
§ 17 Wahlzeit.....	8
§ 18 Wahllokale.....	8
§ 19 Ausübung des Wahlrechts.....	9
§ 20 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.....	9
§ 21 Wahlvorschläge.....	9
§ 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten.....	10
§ 23 Wahlhandlung.....	10
§ 24 Briefwahl.....	10
§ 25 Auszählung.....	10
§ 26 Wahlanfechtung.....	11
§ 27 Ergänzung, Wiederholungswahl.....	11
III. Der Allgemeine Studierendenausschuss.....	11
§ 28 Aufgaben.....	11
§ 29 Zusammensetzung und Wahl.....	12
§ Referate (Titel muss noch bestimmt werden).....	12
§ 310 Amtszeit.....	12
IV. Ältestenrat.....	12
§ 321 Aufgaben.....	12
§ 332 Zusammensetzung und Amtszeit.....	13
§ 343 Entscheidung und Anfechtung.....	13
V. Fachschaften.....	13
§ 345 Zusammensetzung.....	13
§ 365 Aufgaben.....	13
§ 376 Finanzierung.....	13
§ 387 Organ der Fachschaft.....	14
§ 398 Wahl des Fachschaftsrates.....	14
§ 4039 Fachschaftenkonferenz.....	14
VI. Finanzwesen.....	15
§ 410 Beiträge.....	15
§ 421 Rechnungsprüfung.....	15
§ 432 a Haushaltsplan.....	15
§ 432 b Rücklagen.....	16
VII. Die gewerblichen Referate.....	16

§ 443 gewerbliche Referate.....	16
VIII. Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten.....	17
§ 454 Satzungsänderung.....	17
§ 465 Urabstimmung.....	17
§ 476 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung.....	17
§ 487 Übergangsbestimmungen.....	18
§ 498 Inkrafttreten.....	18

Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt gibt sich

*im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes
Studieren zu schaffen,*

*im Bestreben Demokratie und studentische Mitbestimmung an der Universität
zu fördern und zu fordern,*

folgende Satzung:

I. Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Student*~~in~~/Student im Sinne dieser Satzung ist jede*r/jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Universität Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Student*innen~~innen und Studenten~~ bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Universität.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede*r Student*in/jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede Studentin/jeder Student hat das aktive und unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.
- (3) Jede Studentin/jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 - 1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis.
 - 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
 - 3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studentinnen und Studenten. Die Zuständigkeit des Studentenwerkes (StuWe) oder anderer Trägerinnen/Träger bleibt unberührt.
 - 4. Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
 - 5. Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins von Studentinnen und Studenten für ihre Rolle als Staatsbürgerinnen und -bürger. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studentinnen und Studenten von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
 - 6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studentinnen und Studenten.
 - 7. Die Förderung des freiwilligen Studentinnen- und Studentensports. Die Zuständigkeit der Universität bleibt unberührt.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - 1. das Studierendenparlament (StuPa)
 - 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 - 3. der Ältestenrat
 - 4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- (2) Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Rechnungsprüfungsausschuss tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5 Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft

(1) Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft sind:

1. Mitglieder der Organe der Studierendenschaft
2. Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses

(2) Die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft und die vom Studierendenparlament beauftragten studentischen Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen diese Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Studierendenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreterinnen und Vertreter

(1) Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreterinnen und Vertreter sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studentenwerks, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter erstatten dem Studierendenparlament regelmäßig Bericht.

II. Studierendenparlament

§ 7 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts

anderes vorsieht, insbesondere über:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes sowie ihre Entlastung.
2. Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter [nach § 6](#).
3. Abwahl studentischer Vertreterinnen und Vertreter [nach § 6](#), soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.
4. Wahl und Abwahl der Herausgeberin/des Herausgebers der Studierendenzeitung.
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft
8. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
9. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.
10. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.
11. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.
12. Wahl des Akteneinsichtsausschusses.
13. Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments.

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 31 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl

für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.

(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

(3) Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.

§ 9 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus ~~der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten~~ zwei gleichberechtigten PräsidentInnen und zwei Schriftführerinnen/Schriftführern besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

(3) Präsidentin~~nen~~/Präsidenten ~~und Vizepräsidentin/Vizepräsident~~ werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Präsidentin~~nen~~/Präsidenten ~~und Vizepräsidentin/Vizepräsident~~ können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden; die Schriftführerinnen/Schriftführer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Präsidentin~~nen~~/~~Der/Die~~ Präsidenten~~en~~ berufen~~t~~ das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt:

1. auf Beschluss des Präsidiums
2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments
3. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind ~~an den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft und~~ auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens ~~zwei Vorlesungstage~~ eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind eine Woche vor der Sitzung ~~auf dem Postweg oder~~ per elektronischer Post einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 10 Abs (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(5) Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung und einer Bekanntmachung, die möglichst viele Studentinnen und Studenten erreicht. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigelegt und der Studierendenschaft bekannt gemacht worden sind.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und ~~an den~~

~~Schwarzen Brettern der Studierendenschaft auszuhängen sowie~~ auf ~~die~~ Webpräsenz ~~des~~ ~~der~~ ~~Allgemeinen Studierendenausschusses~~ ~~Studierendenschaft~~ zu stellen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsident*~~in~~ der Universität zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
 1. Exmatrikulation
 2. Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt die Kandidatin/der Kandidat des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, rückt der/die bei Sitzungsbeginn anwesende Kandidat/Kandidatin, der/die als nächste(r) auf der Liste steht nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der Vertreter/die Vertreterin die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.

§ 13 Akteneinsicht

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- (2) Das Studierendenparlament ~~kann wählt~~ aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss ~~wählen~~, in dem von jeder Fraktion mindestens eine Parlamentarierin/ein Parlamentarier vertreten sein muss, sofern die ~~entsprechende~~ Fraktion dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- (3) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

§ 14 Auflösung und Neuwahl

- (1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauf folgenden Jahres.

§ 15 Wahl des Studierendenparlaments

Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Antragsformulare können über das Wahlamt bezogen werden.

§ 16 Wahlausschuss

(1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei ~~Studierende~~Studentinnen/Studenten angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Wer dem Wahlausschuss angehört, soll nicht Wahlkandidatin/-kandidat ~~und kann nicht Listenführer(in) sein.~~

(2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit dem Kanzler~~Wahlleiter*in~~ der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand im Sinne der Wahlordnung der TU Darmstadt für die Wahl der Universitätsversammlung der TU Darmstadt.
2. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.
3. Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.
4. Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.
5. Die Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.
6. Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.
7. Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses/Wahlamtes, auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.
8. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses/Wahlamtes auszuhängen und auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung.

Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen.

§ 17 Wahlzeit

(1) Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.

(2) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden.

§ 18 Wahllokale

(1) Es müssen in Wahllokalen vorhanden sein:

- –drei Wahlhelferinnen/-helfer
- –eine versiegelte Wahlurne, ~~vom Wahlausschuss versiegelt~~
- –eine Wahlkabine
- –das Wählerinnen-und Wählerverzeichnis
- –die Satzung (Wahlordnung)

(2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens [sechsvier](#) Stunden geöffnet sein. Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, gilt für die Öffnungszeiten der Wahllokale die für die Hochschulwahlen getroffene Festlegung.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 20 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) [Dixier KanzlerWahlleiter*in](#) der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden [Studierende](#) ~~Studentinnen und Studenten~~ aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der [Nachfrist der](#) Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und dessen Abschluss ändern.
- (3) Die ~~Studierenden~~[Studentinnen und Studenten](#) erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.
- (4) Gegen die Zusammensetzung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von jeder Studentin/jedem Studenten Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt.
- (5) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die/der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

§ 21 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidatinnen/Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer Einzelkandidatin/eines Einzelkandidaten.
- (2) Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidatinnen/Kandidaten beigelegt sein.
- (3) Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und [ZunamenFamiliename](#), [GeburtstagGeburtsjahr](#), Matrikelnummer und Fach- [bzw.](#) [Studien](#)bereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Die Listenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit anderen Listen ausgeschlossen ist. Im Streitfall entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Listen können umbenannt werden, wenn dies nicht mehr als die Hälfte der Kandidaten/innen dieser Liste (der vorhergegangenen Wahl) anfechten.
- (6) Jede Studentin/jeder Student kann für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidatinnen/Kandidaten dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.
- (7) Der Wahlausschuss ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
- (8) Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.
- (9) [Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden. Diese kann nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.](#)

§ 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, vermerkt das Wahlamt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen entspricht. Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in der Regel innerhalb einer Woche von fünf Arbeitstagen über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Er lässt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Falls die Vorschlagsliste Kandidierende enthält, die nicht im Wählerverzeichnis enthalten sind, beantragen diese durch ihre unterschriebene Einverständniserklärung in das selbige nachträglich aufgenommen zu werden. Kandidatinnen/Kandidaten, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen oder nicht nachträglich in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden konnten, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen. Er informiert die Vertrauenspersonen ~~frauen/Vertrauensmänner~~ der Listen über etwaige Mängel, diese können binnen 72 Stunden nach Abgabeschluss behoben werden.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamts oder der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt. ~~am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses/Wahlamtes, Hochschulstraße 1 und Mensa Lichtwiese, auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses und in den Fachbereichen durch Flugblatt bekannt.sofort~~ Zwischen dem Tag des Aushangs/Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.

§ 23 Wahlhandlung

Zur Stimmzettelausgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft.

§ 24 Briefwahl

(1) Auf Antrag werden der/dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- - einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl-
- einem Stimmzettel je Wahl
- einem Wahlumschlag (farbig)
- ~~einem Wahlbriefumschlag (weiß)~~

(2) Wer per Briefwahl wählen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

(3) Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

§ 25 Auszählung

(1) Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt möglichst zeitnahen jeweils im

Wahllokal ~~+~~ im vorgesehen Auszählungsort unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Bei Listenwahl erfolgt die ~~Die~~ Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5.

Bei Personenwahl werden die Mandate anhand der auf die Person vereinigten Stimmen vergeben.

(2) Das vorläufige Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studierendenschaft unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach der Wahl, durch Aushang ~~Veröffentlichung auf der der Webpräsenz des Wahlamts innerhalb der Universität~~ bekannt zu geben.

(3) Eine Vertrauensperson kann 2 Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses begründet eine Neuauszählung der Stimmen beim Wahlausschuss beantragen.

§ 26 Wahlanfechtung

-Anfechtungen müssen spätestens zehn Werktage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, dass bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn die Grundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl verletzt worden sind.

§ 27 Ergänzung, Wiederholungswahl

(1) Im Übrigen findet die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Universität unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 28 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft.

(3) Der Allgemeinen Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt. Die Angestellten der Studierendenschaft unterteilen sich in Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses und der gewerblichen Referate der Studierendenschaft.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.

~~(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben-Referentinnen/Referenten berufen. Die Referentinnen/Referenten sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referentinnen/Referenten werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.~~

(32) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.

§ Referate (Titel muss noch bestimmt werden)

(1) Der Allgemeine Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Angestellte nach §28 Absatz 4, welche sich in für die Amtszeit angestellte Referent innen und festangestellte Mitarbeiter innen unterteilen. Für ihre Tätigkeit, kann der Allgemeine Studierendenausschuss ihnen eine Aufwandentschädigung oder ein Lohn bezahlen.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referent innen für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent innen vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.

(3) Zur Erfüllung von dauerhaften Aufgaben, für die zudem besondere Qualifikationen Voraussetzung sein können, kann der Allgemeine Studierendenausschuss Angestellte befristet oder unbefristet einstellen. Hierfür ist zusammen mit dem Haushalt ein Stellenplan zu verabschieden.

§ 310 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt im Regelfall ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens durch erfolgreiche Neuwahlen bei der Neukonstitution des Studierendenparlamentes. Finden keine Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres nicht statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation
2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist
3. durch Abwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

IV. Ältestenrat

§ 321 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.

(2) Auf Antrag einer Studentin/eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.

(3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wahr.

§ 332 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studentinnen/Studenten, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreterinnen/Vertretern der Studierendenschaft ist unzulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch
 1. Exmatrikulation
 2. Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist.Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 343 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) § 11 Abs 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim [Leiter der Universität der Universitätsleitung](#) eingelegt werden.

V. Fachschaften

§ 345 Zusammensetzung

- (1) Die Studierenden sind in Fachschaften gegliedert.
- (2) Eine Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern eines Fachbereichs oder Studienbereichs.
- (3) Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Studierenden in Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrats sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.
- (4) Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einer Fachschaft ausgeübt werden.

§ 365 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die Interessen ihrer Mitglieder selbstständig wahrnehmen und vertreten. Fachschaften sind nicht an Weisungen des Studierendenparlaments und anderer Organe der Studierendenschaft gebunden mit Ausnahme der vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 376 Finanzierung

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

Die finanziellen Mittel, die das Studierendenparlament den Fachschaften zur Verfügung stellt, sind zweckgebunden.

§ 387 Organ der Fachschaft

(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Universität. Er tagt grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(3) Der Fachschaftsrat soll bei Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre mindestens einmal im Studienjahr eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.

(4) Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Mitglied der Fachschaft kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.

(5)(4) Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6)(5) Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern den Informationswänden der Fachschaft auszuhängen oder auf der Webpräsenz der Fachschaft zu veröffentlichen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Den Mitgliedern des Fachschaftsrats ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.

§ 398 Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.

(2) Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.

(3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede Wählerin/jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

(4) Der Wahlausschuss für Studierendenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.

(5) Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen Familienname, Geburtstag Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

(6) Fordert eine Studentin/ein Student die Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahl an, so erhält sie/er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für die Fachschaft.

§ 4039 Fachschaftenkonferenz

(1) Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Fachschaftenkonferenz tagt in der Regel hochschulöffentlich. Sie/Die Teilhahme kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.

- (2) Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder deraus ihrer Fachschaft in die Fachschaftenkonferenz.
- (3) Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

VI. Finanzwesen

§ 4~~1~~⁹ Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.
- (2) Der Beschluss über die Festsetzung ist an geeigneter Stelle, zumindest jedoch auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, bekannt zu geben. der Studierendenschaft und auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt zu geben. Informationswänden Anschlagbrettern den
- (3) §76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des HHG finden keine Anwendung.

§ 4~~2~~¹ Rechnungsprüfung

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder Fraktion mindestens eine Parlamentarierin/ein Parlamentarier vertreten sein muss, sofern die Fraktion dies wünscht. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- (2) Die Zahl der Mitglieder wird vor der Wahl des Rechnungsprüfungsausschuss vom Studierendenparlament beschlossen. Die Anzahl muss ungerade sein und darf nicht die Zahl der Fraktionen unterschreiten, die es wünschen im Ausschuss vertreten zu sein.
- (3~~2~~) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnungen der Studierendenschaft. Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.
- (4~~3~~) Er trifft sich mindestens einmal pro Haushaltsjahr.

§ 4~~3~~² a Haushaltsplan

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.
- (4) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die Finanzreferentin/der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.
- (5) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr

ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat. Hierbei können Rechnungen über mehrerer Monate auf den Monatswert herunter gebrochen und über mehrerer Monate verrechnet.

(6) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

(7) Die Finanzreferentin/Der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 432 b Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.

(2) Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:

1. Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an langjährige Vertragspartner*innenden RMV.

2. 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschlusses.

3. 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.

(3) Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.

(4) Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.

(5) Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

VII. Die gewerblichen Referate

§ 443 gewerbliche Referate

(1) Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

(2) Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen sich kreativ zu entfalten.

(3) Leitende Angestellte werden von den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses befristet oder unbefristet eingestellt, in der Satzung der gewerblichen Referate kann ein Mitbestimmungsrecht der Gewerbe vorgesehen sein.

(4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss können Befugnisse für die Angestellten der gewerblichen Referate an die leitenden Angestellten der gewerblichen Referate übertragen.

(55) Näheres regeln bei Bedarf durch das Studierendenparlament beschlossene Ordnungen der gewerblichen Referate.

VIII. Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 454 Satzungsänderung

Das Studierendenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 465 Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung muss ebenso durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 5 % der Zahl der Mitglieder der Studierendenschaft gefordert wird. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.

(2) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:

- die Finanzordnung
- der Haushaltsplan
- die Satzung
- die Beiträge
- die Wahl von Amtsträgerinnen/-trägern der Studierendenschaft
- die Entscheidungen des Ältestenrates
- die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften

(3) Näheres regelt die Verfahrensordnung für Urabstimmungen.

§ 476 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll universitätsweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Semester eine Infomail an alle Studierenden der TU Darmstadt senden. Diese soll über die wichtigsten die Studierendenschaft betreffenden Themen informieren.

(3) Der AStA muss eine Vollversammlung durchführen wenn
a. 100 Studierende per Unterstützungsunterschrift dies fordern oder
b. 7 Mitglieder des Studierendenparlaments dies fordern.

Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der AStA soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den

Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Studierenden oder Mitglied des Studierendenparlaments kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.

(4) Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.

(5) Näheres regelt die Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen.

~~(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll universitätsweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.~~

~~(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Semester eine Infomail an alle Studierenden der TU Darmstadt senden. Diese soll über die wichtigsten die Studierendenschaft betreffenden Themen informieren.~~

~~(3) Der AStA muss eine Vollversammlung durchführen wenn-~~

~~a. 100 Studierende per Unterstützungsunterschrift dies fordern oder-~~

~~b. 7 Mitglieder des Studierendenparlaments dies fordern.~~

~~Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der AStA soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Studierenden oder Mitglied des Studierendenparlaments kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.~~

~~(4) Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.~~

~~(5) Näheres regelt die Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen.~~

§ 487 Übergangsbestimmungen

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

(2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 498 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bis zum Erlass einer Satzung nach § 31 Abs. 4 HHG erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang und in der Web-Präsenz der Studierendenschaft. Die Satzung vom 15. Januar 1993 ist damit aufgehoben.

§ 432b (2) Tritt erst im Haushaltsjahr 2015 in Kraft

Vom StuPa beschlossen am 19. November 2014

Paul Saary
Präsident

Klara Saary
Vizepräsidentin

Haushalt der Studierendenschaft der TU Darmstadt für das Haushaltsjahr 2015

Verwaltungshaushalt politisch

2. Nachtrag 2015 3. Nachtrag 2015

EINNAHMEN

1.1 Beiträge der Studierenden

1.1.1	10101 Studentische Selbstverwaltung	579.623	587.650	Siehe 1)
1.1.2	10102 Semesterticket *	5.834.914	5.915.719	Siehe 2)
1.1.3	10103 Kooperation mit dem Staatstheater *	25.201	25.550	Siehe 3)
1.1.4	10104 Härtefallbeiträge *	10.206	10.348	Siehe 4)
1.1.5	10106 Kooperation mit DB rent (Fahrradverleih)*	105.088	91.214	Siehe 5)
1.1.6	DB rent Nachträgliche Erhebung 1,66 und 2,38	76.359	77.417	

Zwischensumme 6.631.391 6.707.897

1.2 Kapitalertrag 500 500

1.3 Parktickets * 8.000 8.000 Siehe 6)

1.4 Internat. Studierendenausweise 3.000 3.000

1.5 QSL Mittel *

1.5.1	10802 Ringvorlesung	13.020	14.010
1.5.2	10803 Autonome Tutorien	55.200	55.200
1.5.3	10804 Qualifizierung stud. Funktions- und Mandatsträger	9.600	9.600
1.5.4	10805 Tutor International	96.300	96.300
1.5.5	10806 DADS (Digitalisierungsprojekt)	12.480	12.480

Zwischensumme 186.600 187.590

1.6 Fahrradwerkstatt 6.000 6.000

1.7 sonstige Erträge 1.000 1.000

SUMME Einnahmen 6.836.491 6.913.987

AUSGABEN

2 Personalkosten °

2.1	20101 Aufwandsentschädigungen AStA	100.000	105.000	Siehe 7)
2.2	20102 Löhne und Gehälter	160.000	166.000	Siehe 8)
2.3	20103 Fort- und Weiterbildung	10.000	10.000	Siehe 9)
2.4	20103 Jobticket	1.000	1.200	
2.5	20105 Aufwandsentschädigungen Fahrradwerkstatt	14.700	14.700	Siehe 10)
2.6	20106 Aufwandsentschädigungen Campusoffice	4.200	4.200	Siehe 11)
2.7	20107 Arbeitsschutz	2.500	2.500	
Zwischensumme		292.400	303.600	

3 Büro- und Geschäftskosten °

3.1	20201 Buchführung/ Steuerberatung/ NK des Geldverkehrs	12.500	12.500	
3.2	20202 Bürobedarf	4.000	4.000	
3.3	20203 Miete Kopierer	2.500	2.500	
3.4	20204 Reparaturen u. Anschaffungen	5.000	5.000	Siehe 12)
3.5	20205 Porto	700	700	
3.6	20206 Telefon und Fax	1.500	1.500	
3.7	20207 Sonstige Betriebskosten	1.500	1.500	
3.8	20208 Technische Infrastruktur	9.000	9.000	
3.9	20209 Anschaffungen/ Ausgaben Fahrradwerkstatt/ Projekte	4.000	4.000	
3.10	20210 Versicherungen	1.500	1.500	
3.11	20211 Wirtschaftsprüfung	500	500	
Zwischensumme		42.700	42.700	

4 Zuschüsse und Beiträge °

4.1	20401 Verschiedene Zuschüsse und Beiträge	2.000	2.000	
4.2	20402 Uni KiTa (Krabbelstube)	3.000	3.000	Siehe 14)
4.3	20403 Mitgliedschaftsbeitrag BdWi	550	550	Siehe 15)
4.4	20407 Studentischer Akkreditierungspool	1.000	1.000	
4.5	20408 Verein für in Not geratene Studierende Darmstadt	5.000	5.000	
4.6	20409 Druckkostenzuschuss Queerulant_in	1.500	1.500	Siehe 18)
4.7	20410 Druckkosten Campus Office	500	500	
Zwischensumme		13.550	13.550	

5 Kampagnen und Aktionen

5.1	20501 Hochschulwahl ° Veranstaltungen, Aktionen und Freie Bildung AStA-externer	2.500	2.500	Siehe 19)
5.2	20503 Antragsteller_innen	15.000	14.000	Siehe 13)
5.3	20502 Veranstaltungen, Aktionen und Freie Bildung AStA	20.000	20.000	Siehe 13)
5.4	20504 Reisekosten	4.000	4.000	
5.5	20507 CSD Darmstadt °	2.500	2.500	Siehe 35)
Zwischensumme		44.000	43.000	

6 Kultur°

6.1	20601 Veranstaltungen	3.000	4.000	Siehe 20)
Zwischensumme		3.000	4.000	

7 Information

7.1	20701 Informationsmedien	3.500	3.500	Siehe 21)
7.2	20702 Zeitung des AStA °	2.000	2.000	
7.3	20703 AStA Jahreskalender °	7.000	7.000	Siehe 22)
7.4	20704 allgemeine Druck Medien°	1.000	1.000	Siehe 23)
Zwischensumme		13.500	13.500	

8 Rechtshilfe °

8.1	20801 feste Sprechstunde	11.500	11.500	
8.2	20802 Beratung in Spezialfällen	7.000	7.000	
8.3	20803 Gerichts- und Anwaltskosten	6.500	6.500	
Zwischensumme		25.000	25.000	

9	Fachschaften			
9.1	20901 Fachschaften	30.000	30.000	Siehe 24)
9.2	20902 Ausrichtung von Bundesfachschaftentagungen °	10.000	10.000	Siehe 25)
	Zwischensumme	40.000	40.000	
10	Hochschulgruppen			
10.1	21001 Hochschulgruppen	25.000	25.000	Siehe 26)
10.2	21002 politische Listen: Politisierungs- und Informationsmaßnahmen	4.000	4.000	Siehe 34)
	Zwischensumme	29.000	29.000	
11	Parktickets *	8.000	8.000	Siehe 6)
12	Internationale Studierendenausweise	3.000	3.000	
13	Kooperation Staatstheater *	25.201	25.550	
14	Semesterticket *			
14.1	21301 Zahlung an RMV	5.759.914	5.840.719	
14.2	21302 Semesterticketrückerstattung	75.000	75.000	Siehe 27)
14.3	21303 Härtefallerstattungen	10.206	10.348	
14.4	21304 Kooperation mit DB rent (Fahrradverleih)	105.088	103.989	
	Zwischensumme	5.950.208	6.030.056	
15	QSL Mittel *			
15.1	21603 Autonome Tutorien	55.200	55.200	
15.2	21604 Qualifizierung stud. Funktions- und Mandatsträgerinnen	9.600	9.600	
15.3	21602 Ringvorlesung	13.020	14.010	
15.4	21605 TUTOR International	96.300	96.300	
15.5	21607 DADS (Digitalisierungsprojekt)	12.480	12.480	
	Zwischensumme	186.600	187.590	
SUMME Ausgaben		6.676.159	6.768.546	
BILANZ Verwaltungshaushalt politisch				
	Einnahmen	6.836.491	6.913.987	
	Ausgaben	6.676.159	6.768.546	
	SUMME	160.332	145.442	

Verwaltungshaushalt gewerblich

Siehe 28)

Schlosskeller (10553)

Siehe 33)

EINNAHMEN

Abendkasse	50.000	50.000
Warenerlöse	250.000	250.000
Sonstige Einnahmen	4.000	4.000
SUMME Einnahmen	304.000	304.000

AUSGABEN

Wareneinsatz	97.000	97.000
Gagen und Spesen Künstler_innen	36.000	36.000
Personalkosten	170.000	170.000
Versicherungen und Beiträge	6.500	6.500
KFZ-, Werbe- und Reisekosten	4.000	4.000
Investitionen, Lager Technik	5.000	5.000
Reparaturen und Anschaffungen	4.000	4.000
Buchführung und Jahresabschluss	4.000	4.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.000	8.000
SUMME Ausgaben	334.500	334.500

BILANZ Schlosskeller

Einnahmen	304.000	304.000
Ausgaben	334.500	334.500
SUMME	-30.500	-30.500

Schlossgarten (10553)

EINNAHMEN

Warenerlöse	230.000	230.000
Sonstige Einnahmen	12.000	12.000
SUMME Einnahmen	242.000	242.000

AUSGABEN

Wareneinsatz	92.000	92.000
Gagen und Spesen Künstler_innen	2.000	2.000
Personalkosten	95.000	95.000
Raumkosten	5.000	5.000
Versicherungen und Beiträge	2.000	2.000
KFZ-, Werbe- und Reisekosten	2.000	2.000
Investitionen	4.000	4.000
Reparaturen und Anschaffungen	4.000	4.000
Buchführung und Jahresabschluss	3.000	3.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.000	12.000
SUMME Ausgaben	221.000	221.000

BILANZ Schlossgarten

Einnahmen	242.000	242.000
Ausgaben	221.000	221.000
SUMME	21.000	21.000

60,3qm Cafebetrieb (10554)

Siehe 30)

EINNAHMEN		
Warenerlöse	45.457	49.864
Sonstige Einnahmen	2.000	2.000
SUMME Einnahmen	47.457	51.864
AUSGABEN		
Wareneinsatz	14.030	15.390
Personalkosten	48.211	49.613
Raumkosten	6.360	6.360
Versicherungen und Beiträge	815	815
KFZ-, Werbe- und Reisekosten	800	800
Reparaturen und Anschaffungen	1.000	1.000
Buchführung und Jahresabschluss	4.640	4.640
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.000	6.000
SUMME Ausgaben	81.856	84.618
BILANZ 60,3qm Cafebetrieb		
Einnahmen	47.457	51.864
Ausgaben	81.856	84.618
SUMME	-34.399	-32.754

603qm Planung neuer Betrieb (10554)

Siehe 31)

EINNAHMEN		
	0	0
SUMME Einnahmen	0	0
AUSGABEN		
Personalkosten	35.942	35.942
Raumkosten	0	0
Versicherungen und Beiträge	0	0
KFZ-, Werbe- und Reisekosten	0	0
Investitionen	15.000	15.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0
SUMME Ausgaben	50.942	50.942
BILANZ 603qm Planung neuer Betrieb		
Einnahmen	0	0
Ausgaben	50.942	50.942
SUMME	-50.942	-50.942

Papierladen (10551)

EINNAHMEN		
Warenerlöse Papierladen	98.000	98.000
SUMME Einnahmen	98.000	98.000
AUSGABEN		
Wareneinsatz	60.000	60.000
Personalkosten	29.500	29.500
Anteil Kosten Steuerbüro	6.500	6.500
Werbekosten	215	215
Raumkosten	400	400
Versicherungen	820	820
Verschiedene betriebliche Kosten	2.300	2.300
Einrichtung neuer Laden	0	0
SUMME Ausgaben	99.735	99.735
BILANZ Papierladen		
Einnahmen	98.000	98.000
Ausgaben	99.735	99.735
SUMME	-1.735	-1.735

Siehe 32)

BILANZ Verwaltungshaushalt gewerblich

Schlosskeller	-30.500	-30.500
Schlossgarten	21.000	21.000
60,3qm Cafebetrieb	-34.399	-32.754
603qm Planung neuer Betrieb	-50.942	-50.942
Papierladen	-1.735	-1.735
SUMME	-96.576	-94.931

GESAMTBILANZ Verwaltungshaushalt

Verwaltungshaushalt politisch	160.332	145.442
Verwaltungshaushalt gewerblich	-96.576	-94.931
Zuführung an den Vermögenshaushalt	63.756	50.511

Vermögenshaushalt

EINNAHMEN

Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt	63.756	50.511
SUMME	63.756	50.511

AUSGABEN

Erhöhung der Rücklagen nach §42 b (3)	63.756	50.511
SUMME	63.756	50.511

BILANZ Vermögenshaushalt

Einnahmen	63.756	50.511
Ausgaben	63.756	50.511
SUMME	0	0

Anmerkungen zum Haushaltsplan 2015

Berechnungsgrundlage: 25.550 Studierende
Mittelwert von WiSe 2014/2015 (26.373) und SoSe 2014 (24.029)

Stand des Vermögens zum 31.12.2013: 328.115,84€
Geschätzter Stand des Vermögens zum 31.12.2014: 304.207,84€
Geschätzter Stand des Vermögens zum 31.12.2015: 403.671,84€

Stand der Liquiden Mittel zum 31.12.2013: 240.321,86€

Anmerkungen:

- 1) Beitrag WS14/15: 11,50€ (geht zur Hälfte ein)
Beitrag SS15: 11,50€
Beitrag WS15/16: 11,50€ (geht zur Hälfte ein)
- 2) Beitrag RMV-Ticket WS14/15: 113,24,-€ (geht zur Hälfte ein)
Beitrag RMV-Ticket SS15: 116,61€
Beitrag RMV-Ticket WS15/16: 116,61€ (geht zur Hälfte ein)
- 3) Beitrag Staatstheater: 0,50€ pro Semester
- 4) Härtefallbeitrag: 0,20€ pro Semester
- 5) Beitrag DB rent WS14/15: 0,-€ (geht zur Hälfte ein)
Beitrag DB rent SS15: 2,38,-€
Beitrag DB rent WS15/16: 2,38,-€ (geht zur Hälfte ein)
Beitrag DB rent Nacherhebung SS15: 2,02€
Beitrag DB rent Nacherhebung WS15/16: 2,02€ (geht zur Hälfte ein)
- 6) Parktickets für die Lichtwiese, die in den AStA-Büros verkauft werden; werden dann mit der Uni abgerechnet
- 7) Aufwandsentschädigungen und anfallende Sozialbeiträge
- 8) Löhne und Gehälter (Stellenplan im Anhang) und anfallende Sozialbeiträge
- 9) beinhaltet Fort- und Weiterbildungen für Angestellte und Referent_innen des AStA
- 10) Fahrradwerkstatt wird als Selbsthilfewerkstatt ohne Verkauf betrieben, deshalb Verwaltung im politischen Haushalt
- 11) DGB Campusoffice bietet Arbeitsrechtsberatung von und für Studierende. Der DGB übernimmt die Schulung
- 12) Restliche Anschaffungen in den neuen Räumlichkeiten und Anschaffungen bezüglich des Arbeitsschutzes für AStA und Fahrradwerkstatt
- 13) Betragsgrenze nach §20 Abs. 3 der Finanzordnung: 1.300€. Darüber hinausgehende Beträge müssen vom Studierendenparlament genehmigt werden
- 14) <http://www.unikita-darmstadt.de/>
- 15) <http://www.bdwi.de/>
- 16) <http://www.uebergebuhr.de/>
- 17) <http://www.politnetz-darmstadt.de/>
- 18) <http://www.queerulant.in.de/>

- 19) Kosten der Hochschulwahl und die Wahlzeitung
- 20) kulturelle Veranstaltungen und Förderungen
- 21) Medien des AStA, die im offenen Raum ausgelegt sind
- 22) geplante Auflage: 4.000 Stück
- 23) Infolyer (deutsch und englisch)
- 24) per Antrag für alle Fachschaften nutzbar
- 25) Unterstützung möglich zur Reduzierung von Werbung
- 26) per Antrag für alle Hochschulgruppen nutzbar
- 27) Semesterticketrückerstattungen (75.000€)
- 28) entfällt
- 29) unter Vorbehalt, da Verhandlungen mit book'n'drive noch am laufen sind
- 30) reiner 60,3qm Cafebetrieb mit einem Drittel der Kosten für die Bereichsleiter
- 31) Planung des neuen 603qm mit zwei Drittel der Kosten für die Bereichsleiter
- 32) Anteil am Umzug und der Neueinrichtung des neuen Papierladens im Hörsaal-Medienzentrum
- 33) Nach aktuellen Informationen wird es im Jahr 2015 Sanierungsmaßnahmen im Schlosskeller geben, auf Grund derer der Schlosskeller für 3-4 Monate geschlossen sein wird. Dementsprechend ist der Haushaltsposten kalkuliert.
- 34) StuPa Beschluss vom 19.11.2014
- 35) Unterstützung und Aufwände für Teilnahme: CSD Darmstadt am 15.08.2015. vielbunt.org, csd-darmstadt.de

* Für die markierten Haushaltstitel bzw. Titelgruppen besteht eine Zweckbindung zwischen Ein- und Ausgaben.

° Gemäß §20 Abs.3 der Finanzordnung ist für die Haushaltstitel bzw. die Haushaltstitel dieser Titelgruppe die Betragsgrenze aufgehoben.

Stellenplan der Studierendenschaft der TU Darmstadt¹

Zum Haushaltsplan 2015

Name der Stelle	Eingruppierung nach TV-H	Wochenstunden	Haushaltstopf
Lohnbuchhaltung	E10	25	Löhne und Gehälter
IT Administration	E10	30	Löhne und Gehälter
Koordination internationaler Studierender	E13	3	Löhne und Gehälter
Bürokraft	E8	23	Löhne und Gehälter
Bürokraft	E8	21	Löhne und Gehälter
Bürokraft	E8	12	Löhne und Gehälter
Projekt Handicap	-	14	Löhne und Gehälter
Rechtsberatung – feste Sprechstunde	-	2	Feste Sprechstunde
Leitung Schlosskeller und Schlossgarten	-	40	Schlosskeller
Leitung 603qm	-	35	603qm
Leitung 603qm	-	30	603qm

¹) Der Stellenplan umfasst die Festanstellungen in Teilzeit und Vollzeit. Nicht erfasst werden die berufenen Referate des AStA, Angestellte in den Gewerben, die kurzfristig, geringfügig oder als Werksstudierende beschäftigt sind, sowie über QSL-Mittel finanzierte Stellen.